

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 22. Juni 1978

93. Stück

- 267. Bundesgesetz: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes 1976**  
(NR: GP XIV RV 807 AB 902 S. 93. BR: AB 1826 S. 376.)
- 268. Bundesgesetz: Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952**  
(NR: GP XIV RV 808 AB 903 S. 93. BR: AB 1827 S. 376.)
- 269. Bundesgesetz: Marktordnungsgesetz-Novelle 1978**  
(NR: GP XIV RV 809 und 811 AB 904 S. 93. BR: 1822 AB 1828 S. 376.)
- 270. Bundesgesetz: Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1978**  
(NR: GP XIV RV 810 AB 905 S. 93. BR: 1823 AB 1829 S. 376.)
- 271. Bundesgesetz: Änderung des Preisgesetzes**  
(NR: GP XIV IA 87/A AB 896 S. 93. BR: AB 1830 S. 376.)
- 272. Bundesgesetz: Änderung des Energielenkungsgesetzes**  
(NR: GP XIV AB 897 S. 93. BR: AB 1831 S. 376.)
- 273. Bundesgesetz: Änderung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes**  
(NR: GP XIV AB 898 S. 93. BR: AB 1832 S. 376.)
- 274. Bundesgesetz: Änderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951**  
(NR: GP XIV IA 89/A AB 899 S. 93. BR: AB 1833 S. 376.)
- 275. Bundesgesetz: Schrottlenkungsgesetz**  
(NR: GP XIV AB 900 S. 93. BR: AB 1834 S. 376.)

### 267. Bundesgesetz vom 23. Mai 1978, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

#### Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 wird geändert wie folgt:

§ 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft.“

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

|           |               |          |
|-----------|---------------|----------|
| Androsch  | Kirchschläger |          |
| Leodolter | Pahr          | Moser    |
| Rösch     | Staribacher   | Broda    |
| Haiden    | Lanc          | Sinowatz |
| Lausecker | Weissenberg   |          |
|           | Firnberg      |          |

### 268. Bundesgesetz vom 23. Mai 1978, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 78/1963, BGBl. Nr. 411/1970, BGBl. Nr. 810/

1974 und BGBl. Nr. 298/1976 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

### Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

#### Kirchschläger

|           |             |             |
|-----------|-------------|-------------|
| Androsch  | Pahr        | Moser       |
| Leodolter | Staribacher | Broda       |
| Rösch     | Haiden      | Weissenberg |
| Lausecker | Firnberg    | Sinowatz    |

**269. Bundesgesetz vom 23. Mai 1978, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1978)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Abschnitt II des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1969, BGBl. Nr. 411/1970, BGBl. Nr. 492/1971, BGBl. Nr. 224/1972, BGBl. Nr. 455/1972, BGBl. Nr. 808/1974, BGBl. Nr. 259/1976 und BGBl. Nr. 674/1977 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vor-

schriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

### Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 04.02        | Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert                                                                                                                                                            |
| ex 04.03        | Butter, aus Kuhmilch hergestellt                                                                                                                                                                                                      |
| ex 04.04        | Käse und Topfen, aus Kuhmilch hergestellt                                                                                                                                                                                             |
| ex 21.07        | Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Milch, ausgenommen Speiseeis sowie Extrakte, mit anderen Stoffen versetzt, zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln; Fruchtopfen |
| ex 22.02        | nichtalkoholische Getränke auf der Grundlage von Milch                                                                                                                                                                                |
| ex 35.01 A      | Kasein.“                                                                                                                                                                                                                              |

2. § 4 Abs. 2 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften, Milchsammelstellen und Milcherzeuger für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% bis zu einem Höchstbetrag von 50 v. H. des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%;

3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften, Milchsammelstellen und Milcherzeuger für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 8 Schilling je Kilogramm.“

3. § 9 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) für Trinkmilch, süß oder sauer, sterile und ultrahocherhitzte Milch sowie für Milchmodigetränke (Kakaomilch, Schokolademilch, Fruchtmilch, Fruchtjoghurt und ähnliche) je Liter . . . . . 39,32 Groschen,“

4. Im § 11 Abs. 4 hat der fünfte Satz zu lauten:

„Milch ist nicht zu liefern, wenn die Abgabe in einwandfreier, guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufbewahrung nicht in geeigneten Kühleinrichtungen erfolgt.“

5. Als § 15 a ist einzufügen:

„§ 15 a. (1) Für frische Rohmilch und frischen Rohrahm gelten in Ergänzung zu § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 die Vorschriften der Abs. 2 bis 4.

(2) Für Milch (Abs. 1), welche im Sinne des § 12 Abs. 2 die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von den Milcherzeugern übernehmen, hat der Milchwirtschaftsfonds unter Bedachtnahme auf § 50 zwei Qualitätsklassen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Qualitätsklassen ist auf eine Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse einerseits und das Erfordernis der Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit (§ 3 Abs. 1 lit. e) andererseits Bedacht zu nehmen.

(3) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 3 Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insoweit zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Zieles erforderlich ist.

(4) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen, vom Fonds unter Bedachtnahme auf § 50 festzusetzenden einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die 2. Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milcherzeuger vom Fonds zu warnen. Wird innerhalb eines Jahres ab Zustellung der Verwarnung neuerlich festgestellt, daß die von dem betreffenden Milcherzeuger gelieferte Milch die Beschaffenheit der 2. Qualitätsklasse nicht erreicht, so hat ihn der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon nachweislich zu verständigen und von ihm ab dem dritten darauffolgenden Tag die angelieferte Milch nicht zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt solange, bis der betreffende Milcherzeuger durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder mindestens der 2. Qualitätsklasse entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuer-

lich eine Verwarnung, wenn seit dem letzten Übernahmeverbot bereits sechs Monate verstrichen sind.“

6. § 17 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Ist für im Eingang vorgemerkte Waren eine Zollabrechnung nach dem Zollgesetz 1955 durchzuführen, so hat das Zollamt den Importausgleich vorbehaltlich des Abs. 10 in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu bemessen, sofern nicht ein Importausgleich durch allgemein verbindliche Anordnung oder durch Bescheid festgestellt worden ist.“

7. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anlässlich der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 21.07, 22.02 und 35.01 A, soweit sie im § 2 angeführt sind, aus dem Zollausland wird ein Importausgleich erhoben, wenn für gleichartige inländische Waren ein Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder ein Betrag gemäß § 9 eingehoben wird. Voraussetzung hierfür ist, daß die Ware der Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, unterliegt und die Ausgleichsabgabe, vermindert um den nach dem Ausgleichsabgabengesetz festgesetzten beweglichen Teilbetrag, nicht ausreicht, den für inländische Waren erhobenen Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder den Betrag gemäß § 9 abzugelten. Dieser Importausgleich darf nicht höher sein als die zusätzliche Belastung, die sich für inländische Waren aus den genannten Beiträgen und Beträgen ergibt.“

8. § 19 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Erhebung des Importausgleiches von Waren, die aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden, richtet sich nach Art und Beschaffenheit, Menge und Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Einbringung in die Zollfreizone.

(3) Ein Bescheid gemäß § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 muß an den Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen sein und dem Zollamt im Zeitpunkt der Abfertigung der Waren zum freien Verkehr vorgelegt werden. Hat das Zollamt die Eingangsabgaben nach den zollgesetzlichen Vorschriften von Amts wegen festzusetzen, so hat der Bescheid an denjenigen zu ergehen, der die Eingangsabgaben schuldet oder der für sie haftet; der Fonds hat diesen Bescheid dem Zollamt auf Ersuchen unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.“

9. § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen über den Exportausgleich finden keine Anwendung auf Waren, für die nach den Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, aus Rechtsgründen Zollfreiheit

gewährt wird. Weiters finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf Waren, für deren Ausfuhr bestimmten Personen oder Personengruppen auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen Zollfreiheit eingeräumt ist.“

10. § 32 a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen über den Exportausgleich finden keine Anwendung auf Waren, für die nach den Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, aus Rechtsgründen Zollfreiheit gewährt wird. Weiters finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf Waren, für deren Ausfuhr bestimmten Personen oder Personengruppen auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen Zollfreiheit eingeräumt ist.“

11. § 51 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Aufwand der Fonds einschließlich der Kosten der Staatsaufsicht wird durch Verwaltungskostenbeiträge gedeckt, die

- a) beim Milchwirtschaftsfonds die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die Importbetriebe nach den Umsätzen zu leisten haben, die sie in Milch oder Erzeugnissen aus Milch erzielen und die 0,45 v. H. dieser Umsätze nicht übersteigen dürfen;
- b) beim Getreidewirtschaftsfonds die Mühlenbetriebe nach den vermahlenden Brotgetreidemengen zu leisten haben und die 1,3 v. H. des Wertes dieser Mengen, berechnet auf der Grundlage der jeweils geltenden Einstandspreise, nicht übersteigen dürfen.“

12. Als Unterabschnitt D ist einzufügen:

**„D. Absatzförderung im Bereich der Milchwirtschaft**

§ 57 a. Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

- a) Milch: Kuhmilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert;
- b) Erzeugnisse aus Milch: Rahm, Butter und Käse (einschließlich Topfen);
- c) Basiszeitraum: Zeitraum von 24 Monaten, der erstmals am 30. April 1978 und in der Folge zum gleichen Zeitpunkt des jeweils übernächsten Jahres endet;
- d) Basismenge: die im Basiszeitraum an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger gelieferten Mengen Milch und Erzeugnisse aus Milch;
- e) Wirtschaftsjahr: Zeitraum 1. Juli bis einschließlich 30. Juni des folgenden Jahres;
- f) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe: Unternehmen, die Milch unter Erhaltung ihrer Wesensart bearbeiten (z. B. pasteurisieren, homogenisieren, auf einen bestimm-

ten Fettgehalt einstellen) oder zu Erzeugnissen aus Milch verarbeiten, soweit diese Tätigkeiten der Gewerbeordnung 1973 unterliegen oder lediglich gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. a der Gewerbeordnung 1973 von deren Bestimmungen ausgenommen sind;

- g) zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb: Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb, zu dessen Einzugsgebiet (§ 11 Abs. 2) der Betrieb des Milcherzeugers gehört. Dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb ist ein anderer Betrieb gleichzuhalten, an den mit Zustimmung des Milchwirtschaftsfonds Milch geliefert wird;
- h) Eigengewicht: Gewicht der Ware ohne Umschließung.

§ 57 b. Das aus der zusätzlichen Absatz- und Verwertungsmenge sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis (§ 57 i Abs. 2) ist wie folgt zu bedecken:

Im Umfang des Anteiles,

- a) welcher jener Milchmenge entspricht, die um 15% die Bedarfsmenge (§ 57 f Abs. 2) übersteigt, durch Mittel des Bundes;
- b) welcher einer Milchmenge entspricht, die um weitere 0 bis 7% die Bedarfsmenge (§ 57 f Abs. 2) übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 57 i Abs. 1), sofern nicht § 57 i Abs. 1 letzter Satz zur Anwendung kommt;
- c) welcher jener Milchmenge entspricht, die über die Gesamtrichtmenge (§ 57 f Abs. 1) hinaus von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben übernommen wird, durch Mittel aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag (§ 57 i Abs. 1).

§ 57 c. (1) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger übernimmt, ist ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(2) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger über die diesem zustehende Einzelrichtmenge hinaus übernimmt, sowie für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die ein anderer als der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger übernimmt, ist ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

§ 57 d. Die Beiträge bemessen sich nach dem Kilogramm Eigengewicht der übernommenen Milch und Erzeugnisse aus Milch. Rahm ist hierbei mit 1 : 7, Topfen mit 1 : 8, Butter mit 1 : 23 und Käse (ausgenommen Topfen) mit 1 : 13 auf Kilogramm Milch umzurechnen.

§ 57 e. (1) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist.

(2) Die Einzelrichtmenge wird erstmals für das Wirtschaftsjahr 1978/1979 und in der Folge für jedes zweite Wirtschaftsjahr auf Grund der Basismenge festgestellt. Die Feststellung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Einzelrichtmenge zur Basismenge im selben Verhältnis steht wie die Gesamtrichtmenge zu der in dem in Betracht kommenden Basiszeitraum von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben insgesamt übernommenen Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch.

(3) In Jahren, in denen eine Feststellung gemäß Abs. 2 nicht erfolgt, ist die Einzelrichtmenge gleich der Einzelrichtmenge für das vorangegangene Wirtschaftsjahr, vermindert oder erhöht im gleichen Verhältnis, in dem sich die Gesamtrichtmenge (§ 57 f Abs. 1) des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zur Gesamtrichtmenge des betreffenden Wirtschaftsjahres ändert.

(4) Die Einzelrichtmenge steht demjenigen zu, der im Basiszeitraum oder im Zeitpunkt der Erlangung einer Einzelrichtmenge (§ 57 g) über einen Betrieb, in dem Milchkühe gehalten werden, verfügungsberechtigt war. Geht das Verfügungsrecht nach dem 30. April 1976 auf einen anderen über (z. B. bei Übergabe oder Veräußerung des Betriebes, Tod des Verfügungsberechtigten), so geht auch die Einzelrichtmenge auf den neuen Verfügungsberechtigten über. Wird der Milchkuhbestand hiebei geteilt, so ist die Einzelrichtmenge nach der Anzahl der Milchkühe im Zeitraum, in dem sich das Verfügungsrecht über den Betrieb ändert, anteilmäßig aufzuteilen.

(5) Die Einzelrichtmenge ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch 12 teilbare Milchmenge in Kilogramm aufzurunden.

(6) Änderungen des Verfügungsrechtes über den Betrieb (Abs. 4) sind vom neuen Verfügungsberechtigten innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzuzeigen, der die Anzeige unverzüglich an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten hat.

§ 57 f. (1) Die Gesamtrichtmenge ist diejenige Milchmenge, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Bedarfsmenge um höchstens 22% übersteigt. Bei der Festsetzung des Prozentsatzes ist von einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Produktionsumfang in der Milchwirtschaft und den für Erzeugnisse der Milchwirtschaft zu erwartenden Erlösen auszugehen.

(2) Bedarfsmenge ist diejenige Milchmenge, die im Wirtschaftsjahr zur Deckung des inländischen Absatzes von im Inland erzeugter Milch, berechnet auf Basis der Fetttrockenmasse, in bearbeiteter oder verarbeiteter Form voraussichtlich benötigt werden wird. Bei der Ermittlung der Bedarfsmenge ist der Jahresdurchschnitt jener Milchmenge zugrunde zu legen, die in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zur Herstellung der in diesem Zeitraum im Inland abgesetzten Waren benötigt wurde. Die nach Kalenderjahren bestimmten Zeiträume enden mit Ablauf des Kalenderjahres, das der Verordnung gemäß Abs. 3 vorausgeht.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 31. Mai für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Bedarfsmenge sowie die Gesamtrichtmenge durch Verordnung festzusetzen. Weiter hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Jahren, in denen die Festsetzung der Einzelrichtmengen gemäß § 57 e Abs. 2 erfolgt, das Verhältnis der Gesamtrichtmenge zu der von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben in dem in Betracht kommenden Basiszeitraum insgesamt übernommenen Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch festzusetzen. In Jahren, in denen eine Festsetzung gemäß § 57 e Abs. 2 nicht erfolgt, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Verhältnis der Gesamtrichtmenge für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr zur Gesamtrichtmenge des laufenden Wirtschaftsjahres festzusetzen.

§ 57 g. (1) Inhaber von Betrieben, die Milchkühe halten und denen keine Einzelrichtmenge zusteht, können nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 eine Einzelrichtmenge erlangen.

(2) Voraussetzung für die Erlangung der Einzelrichtmenge ist die schriftliche Erklärung an den Milchwirtschaftsfonds oder den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb, daß die Aufnahme der Milchlieferung beabsichtigt ist. Der Fonds hat das Einlangen der Anzeige zu bestätigen und den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon in Kenntnis zu setzen.

(3) Auf die vom Betriebsinhaber (Abs. 1) übernommene Milch ist ab dem auf die Bestätigung durch den Milchwirtschaftsfonds (Abs. 2) folgenden Monatsersten der allgemeine Absatzförderungsbeitrag für seine gesamte Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch und der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag auf jenen Anteil der Milchlieferung zu entrichten, der den jeweils geltenden Richtmengenanteil übersteigt.

(4) Nach Ablauf eines Jahres ab der Einhebung der Absatzförderungsbeiträge (Abs. 3) hat der

betreffende Milchlieferant eine Einzelrichtmenge in Höhe der Menge erlangt, für die der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag in diesem Zeitraum nicht zu entrichten hatte.

(5) Bei der nächsten Feststellung der Einzelrichtmenge nach § 57 e Abs. 2 ist die seit Beginn der Einhebung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages angelieferte Milchmenge auf einen vollen Basiszeitraum umzurechnen.

§ 57 h. Der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat jedem Milcherzeuger die ihm im nächsten Wirtschaftsjahr zustehende Einzelrichtmenge schriftlich bis zum 15. Juni mitzuteilen. Personen, die bis zu diesem Termin keine solche Mitteilung erhalten, sowie Milcherzeuger, welche die Mitteilung durch den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb als unrichtig ansehen, können bis 30. Juni einen Antrag auf Feststellung der Einzelrichtmenge beim Milchwirtschaftsfonds stellen. Der Milchwirtschaftsfonds hat bis 31. Juli über solche Anträge zu entscheiden.

§ 57 i. (1) Die Höhe der Beiträge ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils für ein Kalenderhalbjahr vor dessen Beginn durch Verordnung festzusetzen. Die Beiträge sind in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 57 b lit. b durch den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag und der Finanzierungsanteil gemäß § 57 b lit. c durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag bedeckt wird. Dabei darf der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mit höchstens 3 S pro Kilogramm Milch festgesetzt werden. Sind für die Verwertung der übernommenen und die Gesamttrichtmenge (§ 57 f) übersteigenden Mengen höhere Mittel erforderlich als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag aufzubringen sind, so ist dieses übersteigende Finanzierungserfordernis durch eine entsprechende Erhöhung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu bedecken.

(2) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die voraussichtliche zusätzliche Absatz- und Verwertungs- und Verwertungsmenge und das daraus sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis für jedes Kalenderhalbjahr bis zwei Wochen vor Beginn dieses Halbjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben. Weiter hat der Österreichische Molkerei- und Käsereiverband reg. Gen. m. b. H. die seinen Geschäftsbereich betreffenden einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Bekanntgabe durch den Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds ist die voraussichtliche Entwick-

lung der Anlieferung und des Absatzes an Milch in bearbeiteter oder verarbeiteter Form in dem in Betracht kommenden Kalenderhalbjahr zugrunde zu legen. Im Finanzierungserfordernis sind die Kosten für die Verwertung der gesamten Überschüsse an Milchprodukten unter Zugrundelegung der Nichtfettrockenmasse und der Fettrockenmasse zu berücksichtigen.

(3) Im Zeitpunkt der Festsetzung vorhandene Fehlbeträge oder Überschüsse beim Aufkommen aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag einerseits und dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag andererseits sind bei der Festsetzung der Beiträge für das nächste Kalenderhalbjahr entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Ergeben sich im Laufe eines Kalenderhalbjahres erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses, so sind die Absatzförderungsbeiträge zum nächstfolgenden Monatsersten entsprechend zu ändern. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 57 j. (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Übernahme der Milch und der Erzeugnisse aus Milch.

(2) Als Übernahme gilt der Erwerb der Verfügungsmacht durch den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder für dessen Rechnung.

§ 57 k. Beitragsschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geführt wird (Betriebsinhaber). Sind dies mehrere Personen, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 57 l. (1) Die Beitragsschuld wird für jeden steuerpflichtigen Vorgang am 15. Juli jeden Jahres für das vorangegangene Wirtschaftsjahr fällig.

(2) Bei der Berechnung der Beitragsschuld ist von der Summe der von den Milcherzeugern übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch auszugehen, für welche die Beitragsschuld im Laufe eines Wirtschaftsjahres entstanden ist. Die Beitragsschuld ist sodann unter Berücksichtigung der den Milcherzeugern zukommenden Einzelrichtmengen und den im Wirtschaftsjahr geltenden Beitragssätzen vom Beitragsschuldner selbst zu berechnen. Der Beitragsschuldner hat bis zu dem im Abs. 1 genannten Termin dem Milchwirtschaftsfonds eine Beitragserklärung abzugeben, aus der die Berechnung ersichtlich sein muß. Ergibt sich in der Beitragserklärung ein Überschuß zugunsten des Beitragsschuldners, so ist dieser Überschuß als Gutschrift zu behandeln, welche mit der Übergabe der Beitragserklärung wirksam wird.

(3) Die Beiträge sind durch den Milchwirtschaftsfonds mit Bescheid vorzuschreiben, wenn sie nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet wurden.

(4) Der Beitragsschuldner ist berechtigt, die einzelnen Milcherzeuger zu dem in Abs. 1 angeführten Termin entsprechend den von ihm übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch anteilmäßig bis zur Höhe der von ihm zu entrichtenden Beiträge zu belasten. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, ist der Beitragsschuldner verpflichtet, dieses dem einzelnen Milcherzeuger unverzüglich zu erstatten.

(5) Hat ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb in einem Zeitraum, für den ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag festgesetzt ist, von einem Milcherzeuger eine geringere als die auf Grund seiner Einzelrichtmenge anteilmäßig auf diesen Zeitraum entfallende Menge Milch oder Erzeugnisse aus Milch übernommen, so ist diese Minderlieferung bei der Bemessung der aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag entstehenden Beitragsschuld in den übrigen Zeiträumen desselben Wirtschaftsjahres anteilmäßig zu berücksichtigen.

§ 57 m. (1) Auf die Beitragsschuld sind für jedes Kalendervierteljahr bis zum 15. des folgenden Monats Vorauszahlungen zu entrichten, denen die von den einzelnen Milcherzeugern übernommenen Milchmengen zugrunde zu legen sind. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen ist auf die übernommene Milchmenge der allgemeine Absatzförderungsbeitrag und auf die jeweils ein Zwölftel der Einzelrichtmenge des betreffenden Milcherzeugers übersteigende Menge der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag anzuwenden.

(2) § 57 l Abs. 2 bis 4 sind auf die Vorauszahlungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Bestehen erhebliche Abweichungen in der Milchlieferung an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gegenüber der im Bundesdurchschnitt bestehenden Verteilung von Anlieferungsmengen auf einzelne Quartale, kann der Fonds über Antrag des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes eine abweichende Bemessungsgrundlage für einen einzuhebenden zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag festlegen.

§ 57 n. Der Beitragsschuldner hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Grundlagen für die Ermittlung der Vorauszahlungen (§ 57 m) und der Beitragsschuld (§ 57 l Abs. 1 bis 3) sowie für die Überwälzung und Erstattung (§ 57 l Abs. 4) ersichtlich sind.

§ 57 o. (1) Verfügungen und Entscheidungen auf Grund dieses Unterabschnittes trifft der Milchwirtschaftsfonds in erster und letzter Instanz.

(2) In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann ein Bescheid des Milchwirtschaftsfonds vom Bun-

desminister für Land- und Forstwirtschaft aufgehoben werden,

- a) wenn der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
- b) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können.

(3) Ferner kann ein Bescheid des Milchwirtschaftsfonds in Ausübung des Aufsichtsrechtes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben werden.

(4) Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sind nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nicht mehr zulässig.

§ 57 p. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung dieses Unterabschnittes Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 57 q. Die Beiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zur Gänze für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden.“

13. Die Überschrift vor § 58 hat zu lauten:

„E. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen“

14. Dem § 58 Abs. 2 ist nach dem Unterabsatz 5 einzufügen:

„wer entgegen den Bestimmungen des § 15 a Abs. 4 frische Rohmilch oder frischen Rohrahm übernimmt, oder“

15. § 58 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist bei Vorsatz — auch wenn es beim Versuch geblieben ist — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen, zu bestrafen.“

16. Als § 58 a ist einzufügen:

„§ 58 a. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach § 57 l Abs. 2 oder § 57 m Abs. 2 den Beitrag oder die Vorauszahlung an den Milchwirt-

schaftsfonds ganz oder teilweise nicht entrichtet. Die Verwaltungsübertretung ist bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zum Einfachen des verkürzten Betrages zu bestrafen.

(2) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

- a) eine dem § 57 l Abs. 4 zuwiderlaufende ungleichmäßige Belastung der Milcherzeuger mit den Beiträgen oder ihre Belastung mit höheren als den durch Verordnung nach § 57 i Abs. 1 festgesetzten Beträgen vornimmt,
- b) die Aufzeichnungspflicht nach § 57 n verletzt.

(3) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben in Anträgen gemäß § 57 h zweiter Satz eine unrichtige Feststellung einer Einzelrichtmenge bewirkt. Der Versuch ist strafbar.

(4) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

- a) ohne dadurch den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, die Offenlegungs- oder Anzeigepflicht nach § 57 l Abs. 2 oder § 57 m Abs. 2 verletzt,
- b) eine Anzeigepflicht nach § 57 e Abs. 6 verletzt.

(5) Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens erster Instanz nach Abs. 1 bis 4 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(6) Die Verjährungsfrist im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG 1950 beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 ein Jahr.“

17. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft.“

### Artikel III

1. Abweichend von § 57 i wird

der allgemeine Absatzförderungsbeitrag mit 0,20 S und

der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mit 1,99 S

festgesetzt. Diese Festsetzung gilt vom 1. Juli 1978 bis zu einer Festsetzung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, längstens jedoch bis 31. Dezember 1978.

2. Die Bestimmungen der §§ 57 a bis 57 q gelten für den Zeitraum 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

- a) Änderungen des Verfügungsrechtes über den Betrieb des Milcherzeugers, die im Zeit-

raum vom 1. Mai 1976 bis 30. Juni 1978 eingetreten sind oder eintreten, hat der neue Verfügungsberechtigte bis 31. Juli 1978 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzuzeigen, der die Anzeige unverzüglich an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten hat.

- b) Die Gesamtrichtmenge (§ 57 f Abs. 1) beträgt 2 145 435 t Milch.
- c) Die Höhe der Einzelrichtmenge beträgt für Milcherzeuger, die im Basiszeitraum an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb Milch geliefert haben, die Hälfte von 93% der gelieferten Milchmenge. Erzeugnisse aus Milch sind bei Anwendung dieser Bestimmung nach den Vorschriften des § 57 d auf Milch umzurechnen.
- d) Zum Ausgleich von Härtefällen hat der Milchwirtschaftsfonds für Milcherzeuger, die zwischen dem 1. Mai 1976 und dem 30. Juni 1978 an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb Milch oder Erzeugnisse aus Milch geliefert haben oder liefern, auf deren Antrag Einzelrichtmengen für den Zeitraum 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 zu erhöhen oder neu festzusetzen. Für solche Erhöhungen oder Neufestsetzungen dürfen 60 000 t Milch nicht wesentlich überschritten werden. Derartige Anträge sind bis 15. Juli 1978 schriftlich an den Milchwirtschaftsfonds zu richten, der darüber bis 15. Dezember 1978 zu entscheiden hat.
- e) § 57 h gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle des 15. Juni der 1. Juli 1978, an Stelle des 30. Juni der 15. Juli 1978 und an Stelle des 31. Juli der 15. August 1978 tritt.
- f) Verletzungen der Anzeigepflicht gemäß lit. a sind als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.
- g) Auf das Verfahren nach den lit. a bis e sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

### Artikel IV

Das Bundesfinanzgesetz 1978, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt abgeändert:

In der Anlage I werden folgende Ansätze eingefügt:

- a) Nach dem Ansatz 2/52414/43:  
„2/52420/34 Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)“;
- b) nach dem Ansatz 1/62116/22:  
„1/62126/34 Maßnahmen aus zweckgeb. Einnahmen gem. PAR 57 q MOG 1967“.

**Artikel V**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, hinsichtlich der durch Art. II Z. 12 eingefügten §§ 57 i Abs. 1 und 4 und 57 q sowie des Art. III Z. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des Art. II Z. 7 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des Art. II Z. 6, 8, 9 und 10 sowie des durch Art. II Z. 12 eingefügten § 57 b lit. a und des Art. IV der Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 12 eingefügten § 57 d Abs. 4 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirschschläger  
Pahr  
Moser  
Leodolter      Staribacher      Lanc      Broda  
Rösch      Haiden      Weissenberg      Sinowatz  
Lausecker      Firnberg

**270. Bundesgesetz vom 23. Mai 1978, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1978)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Viehwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 258, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

**Artikel II**

Das Viehwirtschaftsgesetz 1976 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„§ 1. (1) Schlachttiere im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Tiere:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------|
| ex 01.01 A      | Pferde, lebend, zum Schlachten bestimmt                         |
| ex 01.02        | Rinder (einschließlich Büffel), lebend, zum Schlachten bestimmt |
| ex 01.03        | Schweine, lebend, zum Schlachten bestimmt                       |
| ex 01.04        | Schafe und Ziegen, lebend, zum Schlachten bestimmt.             |

(2) Fleisch im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                     |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 02.01        | Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von den in den Nummern 01.01 A, 01.02, 01.03 und 01.04 des Zolltarifes genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren                       |
| ex 02.06        | Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall, von den in den Nummern 01.01 A, 01.02, 01.03 und 01.04 des Zolltarifes genannten Tieren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert. |

(3) Fleischwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16.01           | Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall oder aus Tierblut                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex 16.02        | andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall von den in den Nummern 01.01 A, 01.02, 01.03 und 01.04 des Zolltarifes genannten Tieren                                                                                                                                                                                                                                  |
| ex 21.05        | genußfertige homogenisierte Zubereitungen mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtfall enthalten, sofern der Verfügungsberechtigte im Zeitpunkt der Zollabfertigung nicht durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nachweist, daß diese Bestandteile nur von Tieren der Nummern 01.05 und 01.06 des Zolltarifes stammen. |

2. Nach dem § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Ziele des § 2 Abs. 1 können Importeure und Exporteure, die Waren ohne die hierfür erforderliche Bewilligung der Kommission ein- oder ausführen, für die Dauer eines Jahres und im Wiederholungsfall dauernd von der

Durchführung von Import- und Exportgeschäften ausgeschlossen werden.“

3. Dem § 10 Abs. 5 ist anzufügen:

„Ein Beschluß der Kommission, mit dem ein Importausgleich mit einem Pauschbetrag festgestellt wird oder mit dem bestimmt wird, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist, darf nur bekanntgemacht werden, wenn er von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird.“

4. § 10 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Feststellung des Importausgleiches erfolgt durch die Kommission mit Bescheid. In gleicher Weise ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zu bestimmen, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist. Der Bescheid muß an den Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen sein und dem Zollamt im Zeitpunkt der Abfertigung der Ware zum freien Verkehr vorgelegt werden. Hat das Zollamt die Eingangsabgaben nach den zollgesetzlichen Vorschriften von Amts wegen festzusetzen, so hat der Bescheid an denjenigen zu ergehen, der die Eingangsabgaben schuldet oder für sie haftet; die Kommission hat diesen Bescheid dem Zollamt auf Ersuchen unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.“

5. § 10 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Ist für im Eingang vorgemerkte Waren eine Zollabrechnung nach dem Zollgesetz 1955 durchzuführen, so hat das Zollamt den Importausgleich vorbehaltlich des Abs. 7 in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu bemessen, sofern nicht ein Importausgleich durch allgemein verbindliche Anordnungen oder durch Bescheid festgestellt worden ist.“

6. § 10 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Die Erhebung des Importausgleiches von Waren, die aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden, richtet sich nach Art und Beschaffenheit, Menge und Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Einbringung in die Zollfreizone.“

7. Dem § 10 ist folgender Abs. 12 anzufügen:

„(12) Die Bestimmungen über den Importausgleich finden keine Anwendung auf Waren, für die nach den Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, aus Rechtsgründen Zollfreiheit gewährt wird; die Ausnahmen gelten jedoch nicht für als Geschenke eingehende Sendungen der im § 1 genannten Waren im Werte von über

1 000 S. Weiter finden die Bestimmungen über den Importausgleich keine Anwendung auf Waren, für deren Einfuhr bestimmten Personen oder Personengruppen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Zollfreiheit eingeräumt ist.“

8. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmungen über den Exportausgleich finden keine Anwendung auf Waren, für die nach den Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, aus Rechtsgründen Zollfreiheit gewährt wird. Weiter finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf Waren, für deren Ausfuhr bestimmten Personen oder Personengruppen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Zollfreiheit eingeräumt ist.“

9. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Die Haltung von mehr als 400 Mastschweinen oder 60 Zuchtsauen je Betrieb bedarf einer Bewilligung.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann zur Erreichung der Ziele des § 2 Abs. 1 Bewilligungen gemäß Abs. 1 erteilen.

(3) Betrieben, deren Tierbestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes über die in Abs. 1 festgelegten Größen hinausgeht, ist auf jeden Fall eine Bewilligung in der Höhe des Bestandes vom 3. Dezember 1977 zu erteilen.“

10. Im § 20 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

„Der Abrufkommission kann auch die Feststellung von Importausgleichen im Rahmen von Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 übertragen werden.“

11. Dem § 23 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Zu den Sitzungen der Abrufkommission sind die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen einzuladen, wenn in diesen Sitzungen Importausgleiche festgestellt werden, sie können sich durch Bedienstete ihrer Ressorts vertreten lassen.“

12. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wer einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 oder § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt, wer einer Verpflichtung gemäß § 8 oder § 14 Abs. 3 oder 4 nicht nachkommt, oder wer die nach § 13 Abs. 1 erforderliche Bewilligung nicht einholt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.“

13. § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,  
hinsichtlich des Art. II Z. 3 die Bundesminister  
für Land- und Forstwirtschaft und für Finan-  
zen und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betraut.

|           |               |            |
|-----------|---------------|------------|
|           | Kirchschläger |            |
| Androsch  | Pahr          | Moser      |
| Leodolter | Staribacher   | Lanc       |
| Rösch     | Haiden        | Weißenberg |
|           | Lausecker     | Firnberg   |
|           |               | Broda      |
|           |               | Sinowatz   |

## 271. Bundesgesetz vom 23. Mai 1978, mit dem das Preisgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

### Artikel II

Das Preisgesetz wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 11 hat zu lauten:

„(5) Bei Sachgütern, die zum baldigen Verkauf bereitgehalten werden, sind die Preise dadurch ersichtlich zu machen, daß die Sachgüter, ihre Umhüllungen oder die Behälter (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern versehen werden, oder, soweit die Sachgüter nicht zur Entnahme durch Kunden bestimmt sind, dadurch, daß Preisverzeichnisse

an leicht sichtbarer Stelle angebracht oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden.“

2. Im Abs. 7 des § 11 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Preise sind als Inklusivpreise derart ersichtlich zu machen, daß Zuschläge aller Art in den Preis miteingeschlossen sind.“

3. Der Abs. 8 des § 11 hat zu lauten:

„(8) In kleineren Betrieben gilt die Vorschrift des Abs. 7 erster und zweiter Satz nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle anzubringen sind.“

4. Der Abs. 10 des § 11 hat zu lauten:

„(10) Inhaber von Betrieben des Gastgewerbes haben die Beherbergungs- und Pensionspreise unter Angabe des Leistungsumfanges in ihrem Betrieb ersichtlich zu machen. Die Bestimmung des Abs. 7 letzter Satz findet Anwendung. Die Ersichtlichmachung hat zumindest in jedem Fremdenzimmer durch Anschlag oder Auflegen eines Preisverzeichnisses zu erfolgen.“

5. Die bisherigen Abs. 10 und 11 des § 11 erhalten die Absatzbezeichnungen 11 und 12.

6. An die Stelle der bisherigen Abs. 12 bis 15 des § 11 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„(13) Die Vorschriften der Gewerbeordnung 1973 über Ersichtlichmachung der Preise bleiben unberührt.

(14) Die Ersichtlichmachung und öffentliche Ankündigung von Preisen haben in österreichischer Währung zu erfolgen. Die zusätzliche Ersichtlichmachung der Preise in ausländischer Währung ist zulässig. Bei Büchern ausländischer Herkunft, die nicht in Schaufenstern oder in Schaukästen außerhalb der Geschäftsräume ausgestellt werden, und bei periodischen Druckwerken ausländischer Herkunft ist die Angabe des Preises in ausländischer Währung auf dem Sachgut ausreichend, wenn der Umrechnungsschlüssel an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angeschlagen ist.

(15) Die Preise sind derart ersichtlich zu machen, daß die Umsatzsteuer und sonstige Abgaben miteingeschlossen sind; dies gilt auch für öffentliche Ankündigungen.

(16) An Letztverbraucher gerichtete Angebote und Kostenvoranschläge sind so zu erstellen, daß die Umsatzsteuer und sonstige Abgaben in die Endsumme des Angebotes oder Kostenvoranschläges miteingeschlossen sind.

(17) Bei der Ersichtlichmachung der Preise gemäß Abs. 7 letzter Satz, 10 und 15 ist es zu-

lässig, den Endpreis aufzugliedern. Dies gilt sinngemäß für die Endsumme von Anboten oder Kostenvoranschlägen gemäß Abs. 16.“

7. Im Abs. 1 des § 12 ist der Betrag „2 000 S“ durch „3 000 S“ zu ersetzen.

8. Im Abs. 3 des § 14 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„besteht ein solcher Preis im einzelnen Falle nicht, so gilt als offenbar übermäßig ein Entgelt, das den für Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen der gleichen Art und Beschaffenheit am Orte des Verkaufes oder der Erbringung der Bedarfsleistung durch gleichartige Betriebe im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preis erheblich überschreitet.“

9. Im § 17 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

10. Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1980 außer Kraft.“

11. Der Abs. 5 des § 19 hat zu entfallen.

12. Der bisherige Abs. 6 des § 19 erhält die Absatzbezeichnung 5.

13. An die Stelle des Art. III hat folgender § 20 zu treten:

„§ 20. Mit der Vollziehung des Art. II sind hinsichtlich des § 5 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich der §§ 18 und 19 Abs. 5, soweit dieser durch die Gerichte zu vollziehen ist, der Bundesminister für Justiz,

hinsichtlich der §§ 7 Abs. 3 und 17 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Inneres,

hinsichtlich des § 8 Abs. 1 und der dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gemäß § 10 Abs. 1 eingeräumten Befugnisse — nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft — der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen — nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft — der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die auf Grund des § 375 Abs. 1 Z. 47 der Gewerbeordnung 1973 als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die Ersichtlichmachung der Preise im Gast- und Schankgewerbe, BGBl. Nr. 46/1954, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 276/1959 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach § 20 des Preisgesetzes.

|                  |                      |                   |                 |
|------------------|----------------------|-------------------|-----------------|
|                  | <b>Kirchschläger</b> |                   |                 |
| <b>Androsch</b>  | <b>Pahr</b>          |                   | <b>Moser</b>    |
| <b>Leodolter</b> | <b>Staribacher</b>   | <b>Lanc</b>       | <b>Broda</b>    |
| <b>Rösch</b>     | <b>Haiden</b>        | <b>Weißenberg</b> | <b>Sinowatz</b> |
|                  | <b>Lausacker</b>     | <b>Firnberg</b>   |                 |

## **272. Bundesgesetz vom 23. Mai 1978, mit dem das Energielenkungs-gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des Energielenkungs-gesetzes, BGBl. Nr. 319/1976, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in Art. II geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe von § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

### Artikel II

Das Energielenkungs-gesetz wird geändert wie folgt:

§ 34 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1980 außer Kraft.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach Art. III des Energielenkungs-gesetzes.

|           |               |            |          |  |
|-----------|---------------|------------|----------|--|
|           | Kirchschläger |            |          |  |
| Androsch  | Pahr          |            | Moser    |  |
| Leodolter | Staribacher   | Lanc       | Broda    |  |
| Rösch     | Haiden        | Weißenberg | Sinowatz |  |
|           | Lausecker     | Firnberg   |          |  |

### **273. Bundesgesetz vom 23. Mai 1978, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Melde-gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschrif-ten, wie sie in den Art. II, IV und V des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Voll-ziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

#### **Artikel II**

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz wird wie folgt geändert:

1. Art. II § 1 Z. 3 hat zu lauten:

„Erdöl' Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Nummer 27.09 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung), ausgenommen hoch-schwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;“

2. Art. IV hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1980 außer Kraft.“

#### **Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bun-desregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Voll-ziehung des Art. II richtet sich nach Art. V des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes.

|           |               |            |          |  |
|-----------|---------------|------------|----------|--|
|           | Kirchschläger |            |          |  |
| Androsch  | Pahr          |            | Moser    |  |
| Leodolter | Staribacher   | Lanc       | Broda    |  |
| Rösch     | Haiden        | Weißenberg | Sinowatz |  |
|           | Lausecker     | Firnberg   |          |  |

### **274. Bundesgesetz vom 23. Mai 1978, mit dem das Rohstofflenkungs-gesetz 1951 ge-ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vor-schriften, wie sie im Rohstofflenkungs-gesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung des Bundes-gesetzes BGBl. Nr. 320/1976 und des Art. II des vor-liegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ab-lauf des 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Ver-fassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die im Art. II geregelten An-gelegenheiten können — unbeschadet der Stel-lung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessen-vertretungen, im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen wer-den.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bun-desministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zu-stimmung des Hauptausschusses des Nationalra-tes.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Haupt-ausschuß ihrer Erlassung nicht oder nicht inner-halb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Na-tionalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt wer-den.

#### **Artikel II**

Das Rohstofflenkungs-gesetz 1951 wird geän-dert wie folgt:

## 1. Der Titel hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom 4. April 1951 über die Lenkung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen, Halbfabrikaten und sonstigen Bedarfsgütern (Rohstofflenkungsgesetz 1951)“.

## 2. Die §§ 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1. (1) Soweit es zur Aufrechterhaltung einer ungestörten Produktion, zur Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger erforderlich ist, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen im Falle eines bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Versorgungsnotstandes, der

- a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt und
- b) durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann,

den Verkehr mit Waren der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz genannten Warengruppen durch Verordnung lenken, sofern diese Waren nicht Lenkungen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

(2) Die Durchführung von Verordnungen gemäß Abs. 1 und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen.

(3) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als dies zur Abwendung oder Behebung des Versorgungsnotstandes unbedingt erforderlich ist. Sie dürfen jeweils nur für die Dauer von 6 Monaten ergriffen werden und sind nach Wegfall der sie begründenden Umstände unverzüglich, auch schon vor Ablauf dieser Frist, aufzuheben. Im Falle eines bereits eingetretenen Versorgungsnotstandes ist die Verlängerung ergriffener Lenkungsmaßnahmen für die Dauer des Versorgungsnotstandes jeweils um weitere 6 Monate zulässig. Durch Lenkungsmaßnahmen darf in die Unverletzlichkeit des Eigentums oder in die Freiheit der Erwerbstätigkeit nur eingegriffen werden, wenn die im Abs. 1 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

(4) Einer Lenkung unterliegen Waren gemäß Abs. 1 ohne Rücksicht darauf, ob sie im Inland erzeugt, aus dem Ausland eingeführt oder zur Ausfuhr bestimmt sind. Die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, bleiben hiedurch unberührt.

§ 2. (1) In den Verordnungen gemäß § 1 kann hinsichtlich der diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren verfügt werden:

1. Ermittlung des Bedarfes, Feststellung von Vorräten und deren Erfassung;
2. Erteilung von Anweisungen und Auflagen für die Aufbringung, Erzeugung und Lieferung sowie für den Umfang der Lagerhaltung. Diese Anweisungen und Auflagen können auch in Form von Verboten erteilt werden.

(2) In der gleichen Weise kann für die Lieferung und den Bezug von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren eine Genehmigung durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgeschrieben werden.“

## 3. Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Waren, die im Eigentum oder Besitz des Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen oder der Deckung seines betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen, unterliegen nicht den Bestimmungen des Abs. 1.“

## 4. Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann Unternehmungen, die diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, durch Verordnung verpflichten, Meldungen über die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung dieser Waren, den Zu- und Abgang, den Lagerbestand an diesen Waren zu den von ihm festgesetzten Terminen zu erstatten sowie die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.“

## 5. Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 1 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Rohstofflenkungsausschuß (§ 6) zu hören.“

6. Im Abs. 3 des § 5 ist das Wort „Anordnungen“ durch das Wort „Verordnungen“ zu ersetzen.

7. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, mit ihrer Kundmachung in Kraft.“

8. In den Abs. 1 und 2 des § 8 ist das Wort „Anordnungen“ beziehungsweise „Anordnung“ durch das Wort „Verordnungen“ beziehungsweise „Verordnung“ zu ersetzen.

9. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 3 und 9 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.“

10. § 11 hat zu entfallen.

11. Die Anlage zu diesem Bundesgesetz hat zu lauten:

#### „Anlage

#### TEIL A

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunstharze; Waren aus diesen Stoffen; Kautschuk (natürlicher Kautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren,
- Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus Därmen,
- Kork und Korkwaren,
- Rohstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile davon,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren,
- Verkehrs- und Transportmittel,

- Optische, photographische und kinemographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte.

Welche Waren unter die genannten Warengruppen fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74).

#### TEIL B

- Alt- und Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Teil A fallen.“

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 in der Fassung des Art. II Z. 9 dieses Bundesgesetzes.

#### Kirchschläger

|           |             |          |
|-----------|-------------|----------|
| Androsch  | Pahr        | Moser    |
| Leodolter | Staribacher | Broda    |
| Rösch     | Haiden      | Sinowatz |
|           | Lausecker   | Firnberg |
|           | Weißenberg  |          |

### 275. Bundesgesetz vom 23. Mai 1978 über die Lenkung des Verkehrs mit Eisenschrott (Schrottenlenkungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die im Art. II geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

#### Artikel II

##### I. Abschnitt

##### Anwendungsbereich

§ 1. Der Verkehr mit Schrott unterliegt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Schrott im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nachstehende Warengruppen:

- a) Abfälle (alt oder neu) aus Eisen oder Stahl, unlegiert oder legiert;
- b) Gußbruch, das sind Abfälle (alt oder neu) oder nicht mehr verwendungsfähige Gegenstände oder Teile hievon aus Grauguß, Temperguß oder Sphäro-Guß;
- c) nicht oder nicht mehr verwendungsfähige Gegenstände aus Eisen oder Stahl;
- d) noch verwendungsfähige Gegenstände aus Eisen oder Stahl, die für hüttentechnische, das heißt für das Einschmelzen, Schmieden, Walzen, Pressen und Formen oder für die chemische Verwendung bestimmt sind oder bei denen eine solche Verwendung aus dem Verkehrswert des Materials abgeleitet werden kann.

## II. Abschnitt

### Lenkung unlegierten Eisenschrotts

§ 2. (1) Der Verkehr mit unlegiertem Eisenschrott, soweit dieser im Inland angefallen ist, unterliegt der Lenkung nach diesem Abschnitt.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Berücksichtigung technologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte durch Verordnung festzustellen, welcher Warenkreis, gegliedert nach Schrottsorten, unlegiertem Eisenschrott zuzurechnen ist (Schrottsortenliste).

§ 3. Im Sinne dieses Abschnittes sind:

- Anfallstellen Unternehmen, bei denen im Inland unlegierter Eisenschrott unter Berücksichtigung der Kosten, insbesondere für Aufbewahrung und Transport, in wirtschaftlich verwertbaren Mengen anfällt, soweit sie nicht Schrotthändler oder Schrottverbraucher sind;
- Schrotthändler Unternehmen, die Mitglieder der Landesgremien des Handels mit Alt- und Abfallstoffen sind und die gewerbsmäßig den Handel mit im § 1 genannten Waren betreiben;
- Schrottverbraucher Unternehmen, die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind und die unlegierten Eisenschrott im eigenen Betrieb zur Herstellung von Roheisen, Rohstahl, Gießereierzeugnissen oder für sonstige hüttentechnische oder chemische Zwecke verbrauchen;
- Werkbelieferungshändler Schrotthändler, die eine Genehmigung gemäß § 6 haben.

§ 4. (1) Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, einerseits, sowie Unternehmen der Gießereiindustrie, sofern ihr durchschnittlicher jährlicher Zukaufsbedarf — grundsätzlich in den vorangegangenen drei Jahren — 1 200 Tonnen überschritten hat, andererseits, bedürfen für den

Erwerb von unlegiertem Eisenschrott einer Genehmigung (Bezugsgenehmigung). Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, dürfen unlegierten Eisenschrott nur von Werkbelieferungshändlern oder, soweit dieser sortiert ist, von den Österreichischen Bundesbahnen beziehen.

(2) Lieferungen von unlegiertem Eisenschrott durch Anfallstellen und Schrotthändler dürfen an die im Abs. 1 genannten Schrottverbraucher nur insoweit erfolgen, als diese nach Abs. 1 zum Bezug berechtigt sind.

(3) Der Bezug von unlegiertem Eisenschrott durch andere als im Abs. 1 genannte Schrottverbraucher sowie die Lieferung an diese unterliegt nach diesem Abschnitt keiner Beschränkung. Nicht unter Abs. 1 fallende Unternehmen der Gießereiindustrie dürfen jedoch pro Kalenderjahr höchstens 1 200 Tonnen unlegierten Eisenschrott beziehen.

§ 5. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat für jedes Kalenderjahr eine Liste der unter § 4 Abs. 1 fallenden Unternehmen der Gießereiindustrie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat auf Antrag Schrotthändlern die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers zu erteilen, wenn

- a) dies im Interesse einer ausreichenden Versorgung der inländischen Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, notwendig ist,
- b) innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Anfrage des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie von keinem der Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, aus Gründen der betrieblichen Sicherheit ein begründeter Einspruch erhoben wird, es sei denn, ein Schrotthändler hat bereits am 30. Juni 1978 die Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers ausgeübt, und
- c) das Unternehmen des Antragstellers ständig unlegierten Eisenschrott im Ausmaß von einem Zwölftel des jeweiligen Vorjahresabsatzes auf Lager hält.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat vor seiner Entscheidung über den Antrag zur Frage des Vorliegens der im Abs. 1 lit. a genannten Voraussetzung die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Arbeiterkammertag zu hören.

(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b oder c durch länger als sechs Monate nicht mehr erfüllt sind. Ist der Schrotthändler nicht mehr Mitglied des Landesgremiums des Handels

mit Alt- und Abfallstoffen, erlischt die Genehmigung gemäß Abs. 1. Bestehen Zweifel über das Erlöschen der Genehmigung, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von Amts wegen das Erlöschen festzustellen.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat für jedes Kalenderjahr durch Verordnung den unlegierten Eisenschrott nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages auf die Gruppe der Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, und auf die Gruppe der Unternehmen der Gießereiindustrie mit einem Jahreszukaufsbedarf über 1 200 Tonnen quotenmäßig aufzuteilen (Globalquoten).

(2) Zur Ermittlung der Globalquoten hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Fachverband der Bergwerke und eisen-erzeugenden Industrie und den Fachverband der Gießereiindustrie aufzufordern, bis längstens 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Schrottbefarfes einen Vorschlag zu erstatten.

§ 8. Der Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie und der Fachverband der Gießereiindustrie haben gleichzeitig mit dem nach § 7 Abs. 2 zu erstattenden Vorschlag dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch einen Vorschlag über die Jahresquoten, welche den im § 4 Abs. 1 genannten Schrottverbrauchern ihres Bereiches zuzuteilen sind, zu erstatten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die diesen Unternehmen zustehenden Jahresquoten unter Bedachtnahme auf die genannten Vorschläge durch Bescheid festzusetzen. Bei der Ermittlung der Jahresquoten ist auf technologische Gegebenheiten des Betriebes, auf den durchschnittlichen Schrottzukauf in den unmittelbar vorangegangenen drei Jahren (Referenzzeitraum) und auf den Eigenanfall Bedacht zu nehmen.

§ 9. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Rahmen der den Schrottverbrauchern zugeteilten Jahresquoten nach Maßgabe des im Inland anfallenden unlegierten Eisenschrotts Bezugsgenehmigungen zu erteilen. Diese Bezugsgenehmigungen können auch in Form von Sichtvermerken auf Frachtpapieren erteilt werden.

§ 10. (1) Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, sind im Rahmen der ihnen zustehenden Jahresquote verpflichtet, hinsichtlich des ihnen von Werkbelieferungshändlern angebotenen unlegierten, der Schrottsortenliste entsprechenden Eisenschrotts um eine Bezugsgenehmigung anzusuchen und diesen zu übernehmen.

(2) Werkbelieferungshändler sind verpflichtet, den ihnen von nicht unter § 6 fallenden Schrotthändlern angebotenen, der Schrottsortenliste entsprechend aufbereiteten, unlegierten Eisenschrott zu übernehmen. Werkbelieferungshändler sind verpflichtet, den von ihnen übernommenen, im Inland aufgebrachten unlegierten Eisenschrott, soweit er nicht zur Erfüllung der gemäß § 6 Abs. 1 lit. c ihnen auferlegten Verpflichtung zur Lagerhaltung verwendet wird oder nicht an andere Schrottverbraucher geliefert wurde oder auf Grund vertraglicher Verpflichtungen zu liefern ist, den Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, anzubieten.

(3) Nicht unter § 6 fallende Schrotthändler sind verpflichtet, den von ihnen übernommenen unlegierten Eisenschrott, soweit er nicht an Schrottverbraucher oder andere Schrotthändler geliefert wurde oder auf Grund vertraglicher Verpflichtungen zu liefern ist, den Werkbelieferungshändlern anzubieten.

(4) Anfallstellen dürfen keine Maßnahmen setzen, die es unmöglich machen, daß der bei ihnen anfallende unlegierte Eisenschrott mit dem Ziel der Wiederverwertung bei Schrottverbrauchern in den Verkehr aufgenommen wird.

### III. Abschnitt

#### Allgemeine Schrottlenkung

§ 11. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zur Abwendung einer auf Grund einer Verknappung von im § 1 genannten Waren unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung, sofern diese Störung

- a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt und
- b) durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann,

durch Verordnung die zur Sicherung der Versorgung der Schrottverbraucher unbedingt erforderlichen Lenkungsmaßnahmen und bei Waren, die dem II. Abschnitt unterliegen, die erforderlichen ergänzenden Lenkungsmaßnahmen anzuordnen.

(2) Lenkungsmaßnahmen sind die Erlassung von Geboten und Verboten, die Anordnung von Bewilligungspflichten für Ablieferung, Aufbringung, Sammlung, Aufbereitung, Transport, Lagerung, Abgabe, Lieferung und Bezug, Verteilung, Ein- und Ausfuhr, Verwendung und Verbrauch.

(3) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander ergriffen werden. Sie dürfen nur in einem

solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als dies zur Wiederherstellung einer ausreichenden und geordneten Versorgung unbedingt erforderlich ist. Sie sind nach Wegfall der sie begründenden Umstände unverzüglich aufzuheben. Durch Lenkungsmaßnahmen darf in die Unverletzlichkeit des Eigentums oder in die Freiheit der Erwerbstätigkeit nur eingegriffen werden, wenn die im Abs. 1 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

§ 12. (1) Zur Sicherstellung der im § 11 Abs. 1 genannten Ziele kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Waren, für die Lenkungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

(2) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des Abs. 1 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach diesem Absatz zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder in vollem Umfang in Kraft.

§ 13. Verordnungen nach diesem Abschnitt sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird.

§ 14. (1) Vom Tage des Inkrafttretens von auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Verordnungen sind Rechtsgeschäfte, deren Erfüllung einem darin ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde, rechtsunwirksam.

(2) Rechtsgeschäfte über gelenkte Waren, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses

Abschnittes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

#### IV. Abschnitt

##### Melde- und Auskunftspflichten

§ 15. (1) Schrotthändler, Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, Unternehmen der Gießereiindustrie und die Österreichischen Bundesbahnen können mit Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zu Meldungen und Aufzeichnungen über Lagerbestände, Zu- und Abgang, Verbrauch, Zukauf und Eigenanfall der im § 1 genannten Waren verpflichtet werden, sofern die Meldungen oder Aufzeichnungen für die Entscheidung über Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Soweit Lenkungsmaßnahmen nach dem III. Abschnitt angeordnet wurden, können mit Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Abs. 1 nicht genannte Anfallstellen (§ 3) zu Meldungen über Anfall und Lagerbestände von nach diesem Bundesgesetz gelenkten Waren verpflichtet werden.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder die im § 16 genannten Stellen können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 1 und 2 zu erteilenden Meldungen überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(4) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Entscheidung über getroffene oder zu treffende Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist; den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(5) Das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 3 und 4 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

#### V. Abschnitt

##### Behörden

§ 16. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit der Durchführung bestimmter Lenkungsmaßnahmen und der Kontrolle ihrer

Einhaltung gemäß dem II., III. und IV. Abschnitt dieses Bundesgesetzes beauftragen.

(2) Vom Anwendungsbereich des Abs. 1 sind die §§ 2 Abs. 2, 6 und 7 sowie die Anordnung von Lenkungsmaßnahmen gemäß §§ 11 und 12 und die Erlassung von Verordnungen gemäß § 15 ausgenommen.

(3) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit sie durch Verordnung gemäß Abs. 1 beauftragt wurde, den Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges. m. b. H. mit der Durchführung bestimmter Lenkungsmaßnahmen und der Kontrolle ihrer Einhaltung durch Verordnung beauftragen.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 und 3 sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

## VI. Abschnitt

### Strafbestimmungen

§ 17. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer gegen die Bestimmungen einer auf Grund des § 15 erlassenen Verordnung oder gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig den Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 3 letzter Satz und § 10 zuwiderhandelt;
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 11 zuwiderhandelt;
3. vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 11 erschwert oder unmöglich macht.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände für ver-

fallen erklärt werden (§ 17 VStG in der Fassung BGBl. Nr. 101/1977).

§ 18. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 17 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 17 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

## VII. Abschnitt

### Übergangsbestimmungen

§ 19. Das Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, wird durch Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz nicht berührt. Bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Waren, die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Sicherung der inländischen Versorgung nicht gefährdet wird.

§ 20. Die auf Grund des § 10 Abs. 2 Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, am 30. Juni 1978 in Geltung stehende „Anordnung Nr. 2/Schrott des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 23. Dezember 1950, betreffend die Lenkung des Verkehrs von Eisenschrott aller Art (einschließlich Gußbruch und Nutzseisen)“, kundgemacht am 29. Dezember 1950 in der „Wiener Zeitung“ Nr. 301, in der Fassung der „Anordnung Nr. 1/Gußbruch des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. August 1951, betreffend die Lenkung des Verkehrs mit Eisengußbruch aller Art“, kundgemacht am 22. August 1951 in der „Wiener Zeitung“ Nr. 192, bleibt bis 31. Dezember 1978 als Bundesgesetz in Geltung.

## VIII. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des II. Abschnittes am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Der II. Abschnitt dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1979 mit der Maßgabe in Kraft, daß Genehmigungen gemäß § 6 sowie Verordnungen auf Grund dieses Abschnittes bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abschnittes erteilt beziehungsweise erlassen werden dürfen,

jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des II. Abschnittes wirksam werden.

§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft.

### Artikel III

(1) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 vierter bis seibenter Satz und des § 14 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Inneres;
3. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

|           |               |            |          |
|-----------|---------------|------------|----------|
| Androsch  | Kirchschläger |            |          |
| Leodolter | Pahr          |            | Moser    |
| Rösch     | Staribacher   | Lanc       | Broda    |
|           | Haiden        | Weißenberg | Sinowatz |
| Lausecker |               | Firnberg   |          |

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.